

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 2. November 2021**

„Deponie Grauer Wall – wann schützt der Senat endlich die Bremerhavener Bevölkerung und die Umwelt?“

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Deponie Grauer Wall wurde zwischen 1958 und 1960 in Bremerhaven in Betrieb genommen. Seit Mitte der 80er Jahre ist die Gemeinnützige Müllbeseitigungsanlage Bremerhaven GmbH (später in die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) umfirmiert) die Betreiberin der Deponie.

Im Zuge der Änderungen des Deponierechts hat die BEG im Jahr 2010 einen Antrag auf Änderung der Planfeststellung gestellt. 2012 wurde der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie Grauer Wall durch die Behörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr erlassen, der Beschluss sah unter anderem eine Erhöhung der Deponie im Rahmen des Konzeptes „Deponie-auf-Deponie“ vor. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurden seitens der Umweltbehörde mehrere Fehler begangen, die den Planfeststellungsbeschluss von 2012 generell in Frage stellen. So wurden zum Beispiel die Vorgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) aus dem Jahr 2009 hinsichtlich der geologischen Barriere, des Abstandes der Oberkante zu dem höchst zu erwartenden freien Grundwasserspiegel sowie zum Wasserschutzgebiet in der Nähe vom damaligen Umweltsenator absolut unzureichend berücksichtigt. Auch die Einordnung des Deponieabschnitts I in die Deponieklasse I ist aufgrund jahrelanger Ablagerungen von giftigen Abfällen mehr als zweifelhaft. Die vom Oberverwaltungsgericht abgewiesene Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss richtete sich vor allem gegen Verfahrensmängel und die Prognosen der Staubbelastung, allerdings waren viele kritische Fragen nicht Gegenstand des Prozesses bzw. unterlagen der Präklusion. Obwohl die rechtliche Klagefrist gegen den Planfeststellungsbeschluss 2012 längst abgelaufen ist, bleibt aus politischer Sicht die Frage trotzdem offen, ob der damalige Beschluss auf richtigen Tatsachen fundierte und ob er angesichts der Mängel in den früheren Planfeststellungs- und Genehmigungsprozessen überhaupt erlassen werden durfte.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss 2012 kam es zu den zahlreichen Verstößen gegen die Auflagen. Zu nennen ist zum Beispiel ein 2013 bekannt gewordener wiederholter nicht sachgerechter Umgang des Deponiebetreibers mit Asbest. Verantwortlich dafür sind auch die zuständigen Kontrollbehörden, die die Einhaltung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses nur unzureichend oder nicht mit dem nötigen Nachdruck kontrolliert haben. Ob die zuständigen Kontrollbehörden die Überwachung der Umsetzung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses noch im Griff haben, ist fraglich.

Die Deponie Grauer Wall birgt außerdem zahlreiche Gefahren für die Umwelt und die Anwohner:innen in der Umgebung. Seitens der Deponie geht nachweislich eine Immissionsbelastung mit giftigen Stoffen wie Blei und Cadmium in der Umgebung aus. Die Staubmessprogramme in der Vergangenheit wiesen massive Mängel auf, wie etwa eine nicht normkonforme Aufstellung von Staubsammelgeräten, sodass die Ergebnisse dieser Programme ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Immissionsbelastung der Bevölkerung in der Umgebung der Deponie zeigten. Bis heute wurde dieser Umstand nicht vollständig behoben. Auch für die Umwelt ist die Deponie eine tickende Zeitbombe. Laut einem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) besteht ernsthafte Gefahr, dass sich Schadstoffe aus der Deponie zuerst im Sickerwasser ungehindert ausbreiten und von dort aus ins Grundwasser gelangen können. Warum der Senat diese Gefahren für die Bremerhavener Bevölkerung und die Umwelt hin- nimmt, bleibt unklar.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welcher Deponieklasse ordnet der Senat folgende Abfälle
 - a) Aschen, Pressschlämme, Schlacken und (E-Filter)Stäube aus der Müllverbrennungsanlage,
 - b) Öl und Ölgemisch,
 - c) Werft- und Industrieabfälle sowie
 - d) nicht vorbehandelten Hausmüll zu,die gemäß zahlreichen Hinweisen im Deponieabschnitt I auf der Deponie Grauer Wall enthalten sind? (Bitte die Bewertung für jede einzelne oben genannte Abfall-art abgeben)
 - 1.1. Welche der oben genannten Abfälle sind als gefährlich einzustufen?
 - 1.2. Wenn oben genannte Abfälle als Abfälle der Deponieklasse III oder als gefährlich einzustufen sind, warum wurde der Deponieabschnitt I der Deponie Grauer Wall als Deponieklasse I deklariert? Auf Grundlage welcher Unterlagen und Untersuchungen erfolgte die Einstufung?
2. Wie und mit welchen Konsequenzen wurde das interne Behördenpapier im Umweltressort vom 26.04.2004 (das sogenannte Bothe-Papier) zur Genehmigungssituation der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven von der Behörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 2010-2012 zur Deponie Grauer Wall berücksichtigt und beurteilt?
3. Werden im sogenannten Bothe-Papier Fehler und Mängel in den Planfeststellungsverfahren seit dem Bestehen der Deponie angesprochen? Wenn ja, welche sind das?
 - 3.1. Wenn es massive rechtliche Mängel bei der Planfeststellung der alten Deponieabschnitte gab, durfte der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie Grauer Wall als einer „Deponie auf Deponie“ im Jahr 2012 rechtlich überhaupt erlassen werden?
 - 3.2. Bezieht sich der Planfeststellungsbeschluss von 1983 (einschließlich der Bestimmungen zu den zugelassenen Abfallarten, den Bermen und der Hangneigung) nach der Interpretation und Kenntnis des Senats nur auf eine mögliche Deponieerweiterung im Sinne einer möglichen neuen Schüttfläche im westlichen Teil der Deponie oder auf die gesamte damals bestehende Deponie Grauer Wall? Welche Bewertung dazu wird im sogenannten Bothe-Papier abgegeben?
 - 3.3. Wie wird die rechtliche Genehmigungssituation für den Bau einer neuen Schüttfläche im Jahr 2001 im sogenannten Bothe-Papier beurteilt und wurden im Behördenpapier auch Fehler oder Mängel im Genehmigungsprozess angesprochen? Wenn ja, welche sind das? Teilt der Senat die Einschätzung der rechtlichen Genehmigungssituation im Bothe-Papier und wenn nein, aus welchen Gründen?
4. Wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der BEG vom 30. Juni 2009 auch die Frage der rechtlich unsicheren Genehmigungssituation der alten Deponieabschnitte thematisiert und wenn ja, wie und mit welchen Bestimmungen?
5. War dem Senat während des Planfeststellungsverfahrens 2010-2012 bekannt, dass die Oberkante der geologischen Barriere aufgrund von Setzungen infolge der jahrelangen Abfallablagerungen in manchen Bereichen ca. 3,5 Meter bis 4,0 Meter unter dem Druckwasserspiegel des Grundwassers liegt und damit die gesetzlichen Anforderungen der Deponieverordnung (2009) hinsichtlich eines ständig zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens einem Meter nicht erfüllt werden?
 - 5.1. Wenn ja, warum wurden die Vorgaben der Deponieverordnung vom Senat ignoriert?

- 5.2. Wenn nein, wie beurteilt der Senat diese Informationen und vertritt er immer noch die Auffassung, dass die Deponie Grauer Wall die Anforderungen der Deponieverordnung hinsichtlich der Eignung des Standortes erfüllt?
6. Warum hat der Senat die Untersuchungsergebnisse aus dem Gutachten „Gefährdungsabschätzung der Altablagerung „Grauer Wall Ostflanke“ (2010) von Dr. Pirwitz Umweltberatung im Planfeststellungsverfahren 2010-2012 ignoriert, die zeigen, dass die geologische Barriere aus Klei bei der Messstelle SW 1 im Deponieabschnitt I im Osten eine Mächtigkeit von lediglich 0,7 Meter hat, wie im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) zurecht darauf hingewiesen wird? Stimmt der Senat der Aussage zu, dass die Mindestanforderungen der Deponieverordnung (2009) an den Aufbau der geologischen Barriere in Höhe von mindestens einem Meter (für die Deponieklasse I) damit für die Deponie Grauer Wall nicht erfüllt waren?
7. Beinhaltet das sogenannte Bothe-Papier vom 26.05.2004 auch Aussagen zur Basisabdichtung der neuen Schüttfläche im westlichen Teil der Deponie Grauer Wall und wenn ja, welche Bewertung der Basisabdichtung wird im Behördenpapier abgegeben? Werden im internen Papier auch Mängel an der Basisabdichtung der neuen Schüttfläche festgestellt? Wenn ja, welche sind das?
- 7.1. Wenn Mängel im internen Behördenpapier festgestellt wurden, beurteilt der Senat die Stichhaltigkeitsprüfung der im Antrag auf Änderung der Planfeststellung vorgebrachten Argumente für die Absenkung der Anforderungen an mehrfach-funktionale Abdichtungen im Deponieabschnitt 4 im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014)? Ist der Senat immer noch der Auffassung, dass das Herabsetzen der Anforderungen mit Hinweis auf die Deponieverordnung 2009, Anhang 1, Abschnitt 3 (Monodeponien) rechtlich zulässig war?
- 7.2. Entspricht die mehrfach-funktionale Abdichtung als Oberflächenabdichtung für die Deponieabschnitte 2.1 und 2.2 nach Ansicht des Senats dem jetzigen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 2012 geltenden Stand der Technik? Und wenn nein, will der Senat diesen Umstand bis zur vollständigen Verfüllung der Deponie weiterhin tolerieren oder werden zusätzliche Maßnahmen geplant bzw. bereits umgesetzt?
8. Wie beurteilt der Senat die im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) angesprochene Gefahr, dass Schadstoffe aus den Abschnitten der Deponieklasse III in die Sickerwasseraufstauung im zentralen Bereich der Deponie gelangen und sich von dort aus lateral, auch nach Osten ausbreiten können, wo die Mindestmächtigkeit des Untergrundes von fünf Metern, stellenweise auch von einem Meter nicht erreicht wird?
9. Wie beurteilt der Senat die Bewertung im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014), dass die Anforderungen an die Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle als Voraussetzung für die Eignung des Standortes für eine Deponie nicht erfüllt sind, weil ein planmäßiges Sohlgefälle zum Sickerwassergraben nicht gegeben ist?
10. Sind dem Senat oder seinen nachgelagerten Behörden Fälle bekannt, in denen der Wasserstand des Sickerwassergrabens im Osten der Deponie zu hoch eingestellt war, sodass eine Gefahr bestand, dass Sickerwasser in die Neue Aue gelangt? Wenn ja, wann, von wem, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen wurden diese Fälle festgestellt?
11. Ist es aus Sicht des Senats zulässig und mit dem jetzigen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 2012 geltenden Stand der Technik vereinbar, dass der Sickerwassergraben keine technische Dichtung aufweist, über keine zusätzlichen Abdichtungssysteme insbesondere fürs Sickerwasser aus den Deponieabschnitten der Klasse III verfügt und aufgrund seiner freien Zugänglichkeit für Menschen und Tiere eine Gefahr darstellt? Wenn nein, welche Konsequenzen plant der Senat aus diesem Umstand zu ziehen?

12. Welche Konsequenzen hat der Senat aus den Ergebnissen des Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) gezogen bzw. plant zu ziehen?
13. Welche Gründe gibt es nach Kenntnis des Senats für die seit 2013 gestiegenen und seitdem anhaltenden hohen Bor-Werte oberhalb des LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwertes im Grundwasser im östlichen Umfeld der Deponie Grauer Wall?
 - 13.1. Teilt der Senat die Auffassung, dass Bor ein Indikator für die Undichtigkeit der Deponie sein kann? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesem Umstand?
 - 13.2. Wenn der Senat keine Erklärung für die gestiegenen Bor-Werte im Grundwasser hat, plant der Senat, zusätzlich zur Untersuchung von 2017 eine weitere Ursachenforschung zu betreiben? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant der Senat? Wenn nein, warum nicht?
14. Wie rechtfertigt der Senat seine Entscheidung zur Eignung des Deponiestandortes 2012, wenn man bedenkt, dass ein Bootsteich im Speckenbütteler Park als Wasserschutzgebiet direkt in der Nähe der Deponie Grauer Wall liegt?
15. Sind Verstöße (einschließlich einer nicht fristgerechten Umsetzung der Vorgaben, der Nicht-Umsetzung sowie einer nicht vollständigen Umsetzung der Vorgaben) gegen den Planfeststellungsbeschluss 2012 festgestellt worden? Wenn ja, welche Verstöße, in welchem Umfang, wann und von wem wurden festgestellt? (Bitte die Angaben zu jedem Verstoß einzeln anführen)
 - 15.1. Sind dabei Verstöße gegen die Monitoring-Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses 2012 festgestellt worden und wenn ja, von wem, wann und in welchem Umfang?
 - 15.2. Wie viele Verstöße gegen die sachgerechte Deponierung von Asbest, wann, von wem und in welchem Umfang wurden seit 2012 festgestellt?
16. Wurden die in Punkt 10 und 15 aufgelisteten Verstöße geahndet?
 - 16.1. Wenn ja, wie sind sie geahndet worden? Wenn die Verstöße mit Bußgeldern geahndet wurden, welche Höhe hatten diese Bußgelder? Wie hat sich der Deponiebetreiber daraufhin verhalten?
 - 16.2. Wenn die Verstöße nicht geahndet wurden, welche Gründe gab es dafür?
 - 16.3. Gibt es noch offene Verfahren bei der Ahndung der Verstöße? Hat der Deponiebetreiber Rechtsmittel eingelegt?
 - 16.4. Wenn Verstöße festgestellt wurden, welche Maßnahmen wurden umgesetzt, um diese Verstöße zu beheben? Wurden die Verstöße nach der Umsetzung dieser Maßnahmen behoben? (Bitte die Angaben für jeden einzelnen Verstoß machen)
17. Welche Kontrollen, wann, wie oft und von wem wurden für den Emissionsschutz und den Immissionsschutz auf der Deponie Grauer Wall und in der Umgebung durchgeführt?
 - 17.1. Beurteilt der Senat die Häufigkeit der Kontrollen für den Emissionsschutz und Immissionsschutz für eine effektive Überwachung der Situation auf und rund um die Deponie als ausreichend und wenn nein, welche personellen, finanziellen oder sonstigen Ressourcen wären aus Sicht des Senats für effektivere Kontrollen nötig?
 - 17.2. Wurden die Kontrollen zum Emissionsschutz und Immissionsschutz seit 2012 auch fremdvergeben und wenn ja, an wen? Welche Gründe gab es für die Fremdvergabe?
 - 17.3. Wurden bei den Kontrollen zum Immissionsschutz und Emissionsschutz Abweichungen oder Verstöße festgestellt? Wenn ja, welche Abweichungen oder Verstöße wurden wann beanstandet und wie wurden diese sanktioniert?

18. Wie, wie oft und von wem wird die Feuchtigkeit der auf der Deponie eingesetzten Schlacke aus dem Müll-Heiz-Kraftwerk Bremerhaven zur Abdeckung von Filterstäuben und Schlämmen kontrolliert? Wie viele Abweichungen von den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses 2012 hinsichtlich der Gutfeuchte der MV-Schlacke von mindestens 17 Masseprozent wurden seit 2012 festgestellt? Wann wurden diese Verstöße festgestellt und wie wurden sie geahndet? Wenn sie nicht geahndet wurden, aus welchen Gründen haben die zuständigen Behörden die Verstöße gegen den Planfeststellungsbeschluss toleriert?
19. Warum stehen manche Messbehälter für die Staubmessungen entgegen den VDI-Richtlinien immer noch nicht in freier Anströmung, sodass das Ergebnis der Luftmessungen verfälscht wird und die wahre Immissionsbelastung der Anwohner:innen in der Umgebung der Deponie nicht abgebildet wird?
20. Haben die Gutachter eines Luftgüte-Rindenmonitorings zum Screening der Immissionsbelastung in der Umgebung der Deponie Grauer Wall (2015) die Aufstellungsorte der Staubsammelgeräte gegenüber den zuständigen Immissionsschutzbehörden schriftlich oder mündlich bemängelt? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?
21. Welche Konsequenzen haben die zuständigen Behörden aus den Ergebnissen des Luftgüte-Rindenmonitorings von 2015 gezogen, das zeigt, dass eine erhöhte Immissionsbelastung bei Cadmium, Kupfer, Zink, aber auch u.a. Blei von der Deponie Grauer Wall in der Umgebung ausgeht? Welche gesundheitlichen Gefahren bergen erhöhte Konzentrationen von Blei, Cadmium, Kupfer und Zink in der Luft für den Menschen?
22. Welche Maßnahmen in den Bereichen Grundwasser und Luft plant der Senat bzw. hat bereits eingeleitet, um das Minimierungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen?
23. Erlauben die Bestandsdaten des Bremer Krebsregisters eine Unterteilung der Daten in die Stadtteile in Bremerhaven? Wenn ja, zeigen die Bestandsdaten Auffälligkeiten in der Nähe der Deponie Grauer Wall bzw. plant der Senat sich dafür einzusetzen, dass die für die Bremerhavener Stadtteile aufbereiteten Daten veröffentlicht werden?
24. Hat der Senat Notfallszenarien mit Maßnahmen bei Grenzüberschreitungen von Immissionen in der Luft und im Grundwasser am Standort der Deponie Grauer Wall und in der Umgebung, um diese zu senken oder diese nicht weiter ansteigen zu lassen? Wenn nein, wann werden die Notfallszenarien erarbeitet, um den Schutz der Bremerhavener Bevölkerung und der Umwelt zu gewährleisten?"

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. **Welcher Deponieklasse ordnet der Senat folgende Abfälle**
 - a) **Aschen, Pressschlämme, Schlacken und (E-Filter)Stäube aus der Müllverbrennungsanlage,**
 - b) **Öl und Ölgemisch,**
 - c) **Werft- und Industrieabfälle**
 - d) **nicht vorbehandelten Hausmüll zu, die gemäß zahlreichen Hinweisen im Deponieabschnitt I auf der Deponie Grauer Wall enthalten sind? (Bitte die Bewertung für jede einzelne oben genannte Abfallart abgeben)**

Antwort zu a.

Die Bezeichnung der Abfallarten und die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern nach dem Abfallartenkatalog erfolgt auf der Grundlage der Herkunft der Stoffe. Die Zuordnungskriterien für die Deponieklassen nach der Deponieverordnung sind stoffbezogen.

Im Wesentlichen geht es dabei jedoch um die Schadstoffgehalte. Insofern lässt sich anhand der Abfallbezeichnung nicht erkennen, welcher Deponieklasse die Abfälle zugeordnet werden können. Dafür ist im Einzelfall eine Betrachtung der Stoffeigenschaften insbesondere auf der Grundlage einer Analyse erforderlich.

Die genannten Abfälle können je nach Zusammensetzung den Deponieklassen I bis IV zugeordnet werden.

Antwort zu b.

Flüssige Abfälle dürfen auf Deponien nicht abgelagert werden.

Antwort zu c.

Diese Abfälle können je nach Zusammensetzung den Deponieklassen I bis IV zugeordnet werden.

Antwort zu d.

Nicht vorbehandelter Hausmüll darf auf Deponien nicht abgelagert werden.

1.1. Welche der oben genannten Abfälle sind als gefährlich einzustufen?

Antwort:

Wie bereits beschrieben, erfolgt die Bewertung der Abfälle für die Zuordnung zu bestimmten Deponieklassen aufgrund verschiedener Kriterien, die in der Deponieverordnung genannt sind. Die Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen erfolgt demgegenüber aufgrund der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) in Verbindung mit dem Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Dort sind allerdings völlig andere Kriterien genannt als in der Deponieverordnung.

So liegt der Schwerpunkt der Schadstoffbegrenzung in der Deponieverordnung darin, Auslaugungen von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern. Dabei spielt der Vorsorgegedanke eine wesentliche Rolle. Demzufolge sind in der Deponieverordnung weit überwiegend Schadstoffgrenzwerte für auslaugbare Schadstoffparameter benannt.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Bewertung der Gefährlichkeit nach den genannten Vorschriften aufgrund von Parametern, die sich nicht nur auf den Grundwasserschutz beschränken, sondern alle Umweltmedien und insbesondere die Humantoxizität berücksichtigen. Beispielhaft sind explosive, brandfördernde, toxische, infektiöse und ökotoxikologische Eigenschaften zu nennen. Die Auslaugung von Schadstoffen spielt in diesem Zusammenhang eine eher untergeordnete Rolle.

Die Grenzwerte der Deponieverordnung liegen wegen des Vorsorgegedankens um mehrere Zehnerpotenzen unter den Grenzwerten für die Bewertung der Gefährlichkeit, sind also deutlich strenger.

Eine Bewertung, ob der Abfall als gefährlich gilt, kann nur anhand der Zusammensetzung im Einzelfall erfolgen.

Lediglich bei Öl und Ölgemischen kann man in der Regel davon ausgehen, dass sie als gefährliche Abfälle anzusehen sind.

- 1.2. Wenn oben genannte Abfälle als Abfälle der Deponieklasse III oder als gefährlich einzustufen sind, warum wurde der Deponieabschnitt I der Deponie Grauer Wall als Deponieklasse I deklariert? Auf Grundlage welcher Unterlagen und Untersuchungen erfolgte die Einstufung?**

Antwort:

Auch nach heutiger Rechtslage ist es zugelassen und üblich, dass gefährliche Abfälle auf einer Deponie der Klasse I abgelagert werden. Der Grund dafür liegt in den unterschiedlichen Bewertungskriterien, so können Abfälle aufgrund ihrer gesundheitsgefährdenden Wirkung als gefährlich eingestuft werden aber dennoch auf Deponieabschnitten der Klasse I abgelagert werden, da die Umweltschutzkriterien im Rahmen einer Deponierung lediglich Schadstoffe begrenzen, die z.B. für das Grundwasser gefährdend sein können. Durch einen sachgerechten Umgang mit diesen Abfällen und eine fachgerechte Ablagerung wird eine Schadstofffreisetzung verhindert. Somit ist eine Gefährdung der Umgebung und damit der Bevölkerung ausgeschlossen.

Darüber hinaus erfolgte und erfolgt die Deponieklasseneinstufung nicht nur aufgrund des Schadstoffinventars. Das Schadstoffinventar der Deponie Grauer Wall wurde bewertet und zusammen mit weiteren Kriterien, wie den vorhandenen und vorgesehenen Abdichtungssystemen und dem Standort für eine Deponieklasseneinstufung herangezogen. Dieses Verfahren wurde aufgrund einer Erarbeitung mit Gutachtern auch für die übrigen Deponien im Land Bremen für die Deponieklasseneinstufung zugrunde gelegt. Das Ergebnis für den Deponieabschnitt I war die Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung.

- 2. Wie und mit welchen Konsequenzen wurde das interne Behördenpapier im Umweltressort vom 26.04.2004 (das sogenannte Bothe-Papier) zur Genehmigungssituation der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven von der Behörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 2010-2012 zur Deponie Grauer Wall berücksichtigt und beurteilt?**

Antwort:

Das angesprochene Behördenpapier ist ein behördeninterner Vermerk, der einem fachlichen Gedankenaustausch unter Kolleginnen und Kollegen im Abfallreferat diente. Es wurde auf Eigeninitiative eines Mitarbeiters verfasst und bei der Bewertung der Genehmigungssituation berücksichtigt. Ein Ziel des aktuellen Planfeststellungsbeschlusses war die Behebung der bestehenden Unzulänglichkeiten.

Im Rahmen der Beantwortung des offenen Briefes der BIKEG e.V. vom 21.05.2021 wird eine historische Recherche in Auftrag gegeben, die die zum Zeitpunkt der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Rechtsvorschriften darstellt, um eine Bewertung vor dem Hintergrund dieser Rechtslage durchführen zu können. Diese Ausarbeitung wird einige Monate Zeit in Anspruch nehmen. Sie steht der Öffentlichkeit dann selbstverständlich auch zur Verfügung.

- 3. Werden im sogenannten Bothe-Papier Fehler und Mängel in den Planfeststellungsverfahren seit dem Bestehen der Deponie angesprochen? Wenn ja, welche sind das?**

Antwort:

Es werden in diesem Papier diverse Kritikpunkte genannt, die sich auf die Genehmigungssituation insgesamt beziehen. Da das Papier aus dem Jahre 2004 stammt, sind nur die bis zu dem Zeitpunkt bekannten Umstände Gegenstand des Papiers.

3.1. Wenn es massive rechtliche Mängel bei der Planfeststellung der alten Deponieabschnitte gab, durfte der Planfeststellungsbeschluss zur Deponie Grauer Wall als einer „Deponie auf Deponie“ im Jahr 2012 rechtlich überhaupt erlassen werden?

Antwort:

Es besteht ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2012, dessen Rechtmäßigkeit durch das Oberverwaltungsgericht Bremen festgestellt worden ist. In einem Schreiben vom 28.07.2021 an die BIKEG e.V. von Justiz wurden die Aussagen der Generalstaatsanwaltschaft nochmals bestätigt: „Es sei nicht zu erkennen - so die Generalstaatsanwaltschaft weiter – dass die planfestgestellte und damit zugelassene Deponie in Bezug auf den Ringgraben bzw. die sonstigen dazugehörigen Entwässerungsanlagen nicht in Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Planfeststellungsbeschlusses betrieben worden und dadurch eine Gewässer- oder Bodenbeeinträchtigung eingetreten sei.“

Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses diene der zeitnahen Behebung der bestehenden Unzulänglichkeiten. In diesem Zusammenhang wurden natürlich auch die Vor- und Nachteile einer Schließung der Deponie abgewogen. Die Abwägung aller ökonomischen und ökologischen Argumente hat unter Beteiligung des Betreibers, Fachleuten, der Fachbehörden und der Mehrheit der politischen Parteien den Weiterbetrieb der Deponie unter engen Rahmenbedingungen als sinnvollen Weg ergeben. Dabei wurden die rechtlichen Belange des Weiterbetriebs intensiv geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses unter Einhaltung der zum damaligen Zeitpunkt geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte.

3.2. Bezieht sich der Planfeststellungsbeschluss von 1983 (einschließlich der Bestimmungen zu den zugelassenen Abfallarten, den Bermen und der Hangneigung) nach der Interpretation und Kenntnis des Senats nur auf eine mögliche Deponieerweiterung im Sinne einer möglichen neuen Schüttfläche im westlichen Teil der Deponie oder auf die gesamte damals bestehende Deponie Grauer Wall? Welche Bewertung dazu wird im sogenannten Bothe-Papier abgegeben?

Antwort:

Der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1983 enthält eine flächenmäßige Erweiterung. Darüber, ob die vor etwas mehr als zehn Jahren aus ökologischen Gründen entwickelte Idee der Deponie auf Deponie bereits Gegenstand der Diskussionen des Planfeststellungsbeschlusses von 1983 war, lässt sich nur spekulieren. In Zeiten knapper Flächen für eine Deponierung ist es jedenfalls geboten, auch über eine Erweiterung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch nachzudenken und Lösungen zu entwickeln. Die Erweiterung einer Deponie durch dieses Modell hat sich seit der Realisierung in Bremerhaven bundesweit als ökologisch sinnvolle Möglichkeit erwiesen, um Deponiekapazitäten ohne Flächenverbrauch zu schaffen. Das gilt im Übrigen auch für die Blocklanddeponie in Bremen, die schon zum wiederholten Male in dieser Weise erweitert wird. In dem angeführten Papier wird ausgeführt, dass es zweifelhaft sei, ob sich der Planfeststellungsbeschluss von 1990 auch auf eine Flächenerweiterung beziehe.

3.3. Wie wird die rechtliche Genehmigungssituation für den Bau einer neuen Schüttfläche im Jahr 2001 im sogenannten Bothe-Papier beurteilt und wurden im Behördenpapier auch Fehler oder Mängel im Genehmigungsprozess angesprochen? Wenn ja, welche sind das? Teilt der Senat die Einschätzung der rechtlichen Genehmigungssituation im Bothe-Papier und wenn nein, aus welchen Gründen?

Antwort:

In dem zitierten „Bothe-Papier“ wurden Mängel im Genehmigungsprozess beschrieben. Sie betreffen die Planfeststellungsbeschlüsse aus den Jahren 1983 und 1990 sowie die Anpassungen an den Stand der Technik.

Die Genehmigungssituation entsprach nicht in allen Punkten des sich um die Jahrtausendwende sehr rasch entwickelnden Deponierechts. Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 dargestellt, wird es auf der Grundlage einer historischen Recherche der Rechtsvorschriften dazu eine ausführliche Bewertung geben.

- 4. Wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der BEG vom 30. Juni 2009 auch die Frage der rechtlich unsicheren Genehmigungssituation der alten Deponieabschnitte thematisiert und wenn ja, wie und mit welchen Bestimmungen?**

Antwort:

In § 2 Absatz 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages werden behördliche Versäumnisse benannt, die eine unklare Genehmigungssituation zur Folge hatten. Es besteht allerdings ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2012, dessen Rechtmäßigkeit durch das Oberverwaltungsgericht Bremen festgestellt worden ist.

- 5. War dem Senat während des Planfeststellungsverfahrens 2010-2012 bekannt, dass die Oberkante der geologischen Barriere aufgrund von Setzungen infolge der jahrelangen Abfallablagerungen in manchen Bereichen ca. 3,5 Meter bis 4,0 Meter unter dem Druckwasserspiegel des Grundwassers liegt und damit die gesetzlichen Anforderungen der Deponieverordnung (2009) hinsichtlich eines ständig zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens einem Meter nicht erfüllt werden?**

Antwort:

Ja, seit den Untersuchungen durch Dr. Ortlam (NLfB), Bremen waren die Grundwasserspiegeldruckverhältnisse bekannt.

- 5.1. Wenn ja, warum wurden die Vorgaben der Deponieverordnung vom Senat ignoriert?**

Antwort:

Die Vorgaben der Deponieverordnung wurden nicht ignoriert.

Der Planfeststellungsbeschluss bezieht sich auf die neu zu errichtenden Deponieabschnitte, für die die Anforderungen der Deponieverordnung an den Abstand und die sonstigen Anforderungen an den Untergrund der Deponie eingehalten sind.

Das Ziel des Planfeststellungsbeschlusses war auch die Sicherung des bestehenden Standortes. Eine Behebung des Umstandes, dass der bestehende Deponiekörper teilweise unter dem entspannten Grundwasserspiegel liegt, wäre nur durch einen Rückbau zu beheben gewesen, der insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes verworfen wurde.

- 5.2. Wenn nein, wie beurteilt der Senat diese Informationen und vertritt er immer noch die Auffassung, dass die Deponie Grauer Wall die Anforderungen der Deponieverordnung hinsichtlich der Eignung des Standortes erfüllt?**

Antwort:

Entfällt wegen der Antwort zu Frage 5.1

6. **Warum hat der Senat die Untersuchungsergebnisse aus dem Gutachten „Gefährdungsabschätzung der Altablagerung „Grauer Wall Ostflanke“ (2010) von Dr. Pirwitz Umweltberatung im Planfeststellungsverfahren 2010-2012 ignoriert, die zeigen, dass die geologische Barriere aus Klei bei der Messstelle SW 1 im Deponieabschnitt I im Osten eine Mächtigkeit von lediglich 0,7 Meter hat, wie im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) zurecht darauf hingewiesen wird? Stimmt der Senat der Aussage zu, dass die Mindestanforderungen der Deponieverordnung (2009) an den Aufbau der geologischen Barriere in Höhe von mindestens einem Meter (für die Deponieklasse I) damit für die Deponie Grauer Wall nicht erfüllt waren?**

Antwort:

Der Senat hat die Untersuchungsergebnisse des Gutachters Dr. Pirwitz nicht ignoriert. Die Ostflanke wurde wegen des Alters der Ablagerungen und der intensiven Bewaldung aus dem Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses herausgenommen und als Altablagerung bewertet. Damit geht die Zuständigkeit an die Wasser- und Bodenschutzbehörde über und die Frage nach den Mindestanforderungen der Deponieverordnung in diesem Bereich ergibt sich deshalb nicht.

7. **Beinhaltet das sogenannte Bothe-Papier vom 26.05.2004 auch Aussagen zur Basisabdichtung der neuen Schüttfläche im westlichen Teil der Deponie Grauer Wall und wenn ja, welche Bewertung der Basisabdichtung wird im Behördenpapier abgegeben? Werden im internen Papier auch Mängel an der Basisabdichtung der neuen Schüttfläche festgestellt? Wenn ja, welche sind das?**

Antwort:

In dem zitierten Papier werden Mängel an der Basisdichtung auf der Erweiterungsfläche beschrieben, die im Wesentlichen darin bestehen, dass die Vorgaben der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Verwaltungsvorschriften nicht vollständig eingehalten sind.

- 7.1. **Wenn Mängel im internen Behördenpapier festgestellt wurden, beurteilt der Senat die Stichhaltigkeitsprüfung der im Antrag auf Änderung der Planfeststellung vorgebrachten Argumente für die Absenkung der Anforderungen an mehrfach-funktionale Abdichtungen im Deponieabschnitt 4 im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014)? Ist der Senat immer noch der Auffassung, dass das Herabsetzen der Anforderungen mit Hinweis auf die Deponieverordnung 2009, Anhang 1, Abschnitt 3 (Monodeponien) rechtlich zulässig war?**

Antwort:

Die zitierten Ausführungen im Behördenpapier waren bekannt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit diesem Wissen erlassen und zum damaligen Zeitpunkt in der vorliegenden Form für rechtlich zulässig erachtet. Daran hat sich durch das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl nichts geändert. Bestimmte bauliche Maßnahmen wie der Bau von Dichtungsschichten waren bereits ohne Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt.

Auch hier gilt:

Im Rahmen der Beantwortung des offenen Briefes der BIKEG e.V. wird eine historische Recherche in Auftrag gegeben, die die zum Zeitpunkt der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Rechtsvorschriften darstellt, um eine Bewertung vor dem Hintergrund dieser Rechtslage durchführen zu können. Diese Ausarbeitung wird einige Monate Zeit in Anspruch nehmen. Sie steht der Öffentlichkeit dann selbstverständlich zur Verfügung.

- 7.2. **Entspricht die mehrfach-funktionale Abdichtung als Oberflächenabdichtung für die Deponieabschnitte 2.1 und 2.2 nach Ansicht des Senats dem jetzigen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 2012 geltenden Stand der Technik? Und wenn nein, will der Senat diesen Umstand bis zur vollständigen Verfüllung der Deponie weiterhin tolerieren oder werden zusätzliche Maßnahmen geplant bzw. bereits umgesetzt?**

Antwort:

Die zugelassene mehrfach-funktionale Abdichtung entsprach zum Zeitpunkt des Erlasses der Planfeststellung dem Stand der Technik. Der Stand der Technik hat sich in diesem Punkt nicht geändert, so dass dies auch weiterhin der Fall ist.

8. **Wie beurteilt der Senat die im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) angesprochene Gefahr, dass Schadstoffe aus den Abschnitten der Deponieklasse III in die Sickerwasseraufstauung im zentralen Bereich der Deponie gelangen und sich von dort aus lateral, auch nach Osten ausbreiten können, wo die Mindestmächtigkeit des Untergrundes von fünf Metern, stellenweise auch von einem Meter nicht erreicht wird?**

Antwort:

Sickerwasser kann lateral nicht von einem Deponieabschnitt in einen anderen gelangen. Die Deponieabschnitte sind mit deponietechnisch zugelassenen Abdichtungssystemen untereinander getrennt. Die Bereiche der Deponieklasse III sind innerhalb eines Deponieabschnittes durch vertikale Entwässerungsbereiche vom angrenzenden Bereich der Deponieklasse I getrennt. Auch hier ist eine laterale Bewegung nicht möglich.

9. **Wie beurteilt der Senat die Bewertung im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014), dass die Anforderungen an die Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle als Voraussetzung für die Eignung des Standortes für eine Deponie nicht erfüllt sind, weil ein planmäßiges Sohlgefälle zum Sickerwassergraben nicht gegeben ist?**

Antwort:

Der Deponieabschnitt 1 bestand bereits, bevor die genannten Voraussetzungen erfüllt werden mussten. Im Übrigen ist die Funktionsfähigkeit des Ringgrabens durch das System der sogenannten „hydraulischen Falle“ gewährleistet.

10. **Sind dem Senat oder seinen nachgelagerten Behörden Fälle bekannt, in denen der Wasserstand des Sickerwassergrabens im Osten der Deponie zu hoch eingestellt war, sodass eine Gefahr bestand, dass Sickerwasser in die Neue Aue gelangt? Wenn ja, wann, von wem, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen wurden diese Fälle festgestellt?**

Antwort:

Seitens des Bremerhavener Umweltschutzamtes / der Wasserbehörde wurde mit verschiedenen Schreiben an die senatorische Dienststelle (Zeitraum 2013 / 2014) beanstandet, dass der Wasserstand des Sickerwassergrabens zeitweise im Vergleich zur Neuen Aue zu hoch sei und es wurde darum gebeten, einen Pegel einrichten zu lassen. Die erste Messung nach Kalibrierung des Pegels erfolgte am 28.04.2014.

- 11. Ist es aus Sicht des Senats zulässig und mit dem jetzigen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses 2012 geltenden Stand der Technik vereinbar, dass der Sickerwassergraben keine technische Dichtung aufweist, über keine zusätzlichen Abdichtungssysteme insbesondere fürs Sickerwasser aus den Deponieabschnitten der Klasse III verfügt und aufgrund seiner freien Zugänglichkeit für Menschen und Tiere eine Gefahr darstellt? Wenn nein, welche Konsequenzen plant der Senat aus diesem Umstand zu ziehen?**

Antwort:

Der Ringgraben der Deponie, eingebettet im anstehenden bindigen wassersperrenden Klei, ist ein Teil des Entwässerungssystems der Deponie und dient zur Erfassung von Oberflächen- und Sickerwasser. Dadurch, dass der Wasserstand im Ringgraben aktiv unter dem Wasserstand der Neuen Aue gehalten wird (Hydraulische Falle), fließt dem Ringgraben das kontaminierte Sickerwasser zu und wird weiter ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Die Einleitung muss den Grenzwerten des Entwässerungsortsgesetzes genügen. Eine Gefahr geht von dem Ringgraben nicht aus, weil die Schadstofffracht gering ist und sich der Ringgraben auf dem Deponiegelände befindet, das nicht öffentlich zugänglich ist. Das beschriebene Vorgehen stellt nach Auffassung des Senats den Stand der Technik dar.

- 12. Welche Konsequenzen hat der Senat aus den Ergebnissen des Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl (2014) gezogen bzw. plant zu ziehen?**

Antwort:

Das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior + Wittpohl hat der Senat zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Betreiber, den Fachbehörden und Gutachtern ergeben sich daraus keine Konsequenzen.

- 13. Welche Gründe gibt es nach Kenntnis des Senats für die seit 2013 gestiegenen und seitdem anhaltenden hohen Bor-Werte oberhalb des LAWA-Geringfügigkeitschwellenwertes im Grundwasser im östlichen Umfeld der Deponie Grauer Wall?**

Antwort:

Die Erhöhung der Bor-Werte an der Grundwassermessstelle GWM 1 sind durch Aufforstungsarbeiten sowie großflächige Bodenablagerungen im Bereich des Gesundheitsparkes Speckenbüttel begründet. Die Werte befinden sich aktuell in abnehmender Tendenz.

- 13.1. Teilt der Senat die Auffassung, dass Bor ein Indikator für die Undichtigkeit der Deponie sein kann? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesem Umstand?**

Antwort:

Die erhöhten Bor-Werte sind an der Messstelle GWM1 nachgewiesen worden. Diese Messstelle befindet sich im Grundwasseranstrom der Deponie. Die Deponie kann daher keinen Einfluss auf die Erhöhung haben.

- 13.2. Wenn der Senat keine Erklärung für die gestiegenen Bor-Werte im Grundwasser hat, plant der Senat, zusätzlich zur Untersuchung von 2017 ei-e weitere Ursachenforschung zu betreiben? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant der Senat? Wenn nein, warum nicht?**

Antwort:

Zunächst wird auf die Antwort zur Frage 13 verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Bor-Werte durch ein dauerhaftes Monitoringprogramm sowie durch eine neuerliche gutachterliche Bewertung im Jahr 2021 überprüft werden. Die Ergebnisse werden Ende des Jahres erwartet.

- 14. Wie rechtfertigt der Senat seine Entscheidung zur Eignung des Deponiestandortes 2012, wenn man bedenkt, dass ein Bootsteich im Speckenbütteler Park als Wasserschutzgebiet direkt in der Nähe der Deponie Grauer Wall liegt?**

Antwort:

Auch hier gilt, dass die bestehende Deponie bereits seit 1958 an dem Standort betrieben wurde. Der Rückbau hätte sich auf die Umwelt negativer ausgewirkt als der gesicherte Weiterbetrieb.

Nach der Bewertung der Grundwassersituation richtet sich die Hauptfließrichtung des Grundwassers von Osten nach Westen in Richtung des Vorfluters „Weser“. Die Grundwasserfließrichtung richtet sich demzufolge vom Speckenbütteler Park in Richtung Deponie. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes durch Sickerwasser der Deponie praktisch ausgeschlossen.

- 15. Sind Verstöße (einschließlich einer nicht fristgerechten Umsetzung der Vorgaben, der Nicht-Umsetzung sowie einer nicht vollständigen Umsetzung der Vorgaben) gegen den Planfeststellungsbeschluss 2012 festgestellt worden? Wenn ja, welche Verstöße, in welchem Umfang, wann und von wem wurden festgestellt? (Bitte die Angaben zu jedem Verstoß einzeln anführen)**

Antwort:

Es sind neben den in Nummer 10 genannten Verstößen keine weiteren in diesem Sinne bekannt.

- 15.1. Sind dabei Verstöße gegen die Monitoring-Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses 2012 festgestellt worden und wenn ja, von wem, wann und in welchem Umfang?**

Antwort:

Seitens des Bremerhavener Umweltschutzamtes / der Wasserbehörde wurde mit verschiedenen Schreiben an die Senatorische Dienststelle (Zeitraum 2013 / 2014) beanstandet, dass der Wasserstand des Sickerwassergrabens zeitweise im Vergleich zur Neuen Aue zu hoch sei und es wurde darum gebeten, einen Pegel einrichten zu lassen. Dies ist entsprechend erfolgt.

- 15.2. Wie viele Verstöße gegen die sachgerechte Deponierung von Asbest, wann, von wem und in welchem Umfang wurden seit 2012 festgestellt?**

Antwort:

Weder die Abfallüberwachung in Bremen noch die Abfallüberwachung in Bremerhaven noch die Gewerbeaufsicht werten Verstöße gegen die sachgerechte Deponierung von Asbest statistisch aus, da dies für die Überwachungsaufgaben nicht notwendig ist.

- 16. Wurden die in Punkt 10 und 15 aufgelisteten Verstöße geahndet?**

Antwort:

Verstöße wurden nicht geahndet, da durch eine Abstimmung mit dem Betreiber zukünftige Verstöße zu verhindern waren.

- 16.1. Wenn ja, wie sind sie geahndet worden? Wenn die Verstöße mit Bußgeldern geahndet wurden, welche Höhe hatten diese Bußgelder? Wie hat sich der Deponiebetreiber daraufhin verhalten?**

Antwort:

Entfällt wegen der Antworten zu den Fragen 10, 16 und 16.2

16.2. Wenn die Verstöße nicht geahndet wurden, welche Gründe gab es dafür?

Antwort:

Da der Betreiber kooperativ war, wurde der unter Nummer 10 beanstandete Mangel nicht als Verstoß geahndet. Ziel der Abfallüberwachung und der Gewerbeaufsicht ist es, festgestellte Defizite zu beheben und nur wenn dies nicht erfolgt, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall ist mit dem Betreiber einvernehmlich ein Mangel abgestellt worden.

16.3. Gibt es noch offene Verfahren bei der Ahndung der Verstöße? Hat der Deponiebetreiber Rechtsmittel eingelegt?

Antwort:

Es gibt keine offenen Verfahren.

16.4. Wenn Verstöße festgestellt wurden, welche Maßnahmen wurden umgesetzt, um diese Verstöße zu beheben? Wurden die Verstöße nach der Umsetzung dieser Maßnahmen behoben? (Bitte die Angaben für jeden einzelnen Verstoß machen)

Antwort:

Entfällt wegen der Antwort auf die Frage 10.

17. Welche Kontrollen, wann, wie oft und von wem wurden für den Emissionsschutz und den Immissionsschutz auf der Deponie Grauer Wall und in der Umgebung durchgeführt?

Antwort:

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat seit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von 2012 insbesondere hinsichtlich der Staubemissionen folgende Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt: 15.01.2013 (angekündigt/a), 09.04.2013 (a), 10.06.2013 (unangekündigt/ua), 18.07.2013 (ua), 30.09.2013 (ua), 05.06.2014 (a), 03.11.2014 (a), 12.02.2015 (a), 18.06.2015 (a), 02.07.2015 (ua), 15.10.2015 (a), 03.12.2015 (a), 19.05.2016 (ua), 08.07.2016 (ua), 02.11.2016 (ua), 20.06.2017 (ua), 26.07.2017 (ua), 30.05.2018 (ua), 23.08.2018 (a), 11.04.2019 (ua), 07.08.2019 (ua), 29.10.2020 (a) und 02.03.2021 (ua).

Hinzu kommen Kontrollen durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven (z.B. am 17.12.20) ohne Beteiligung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

17.1. Beurteilt der Senat die Häufigkeit der Kontrollen für den Emissionsschutz und Immissionsschutz für eine effektive Überwachung der Situation auf und rund um die Deponie als ausreichend und wenn nein, welche personellen, finanziellen oder sonstigen Ressourcen wären aus Sicht des Senats für effektivere Kontrollen nötig?

Antwort:

Von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen werden mindestens jährliche Umweltinspektionen mit dem Schwerpunkt Staubemissionen nach Maßgabe des bremischen Überwachungsprogramms für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (s. Webseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: [Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Überwachung \(bremen.de\)](http://www.senatorin.bremen.de)) durchgeführt. Darüber hinaus wird Nachbarschaftsbeschwerden nachgegangen.

17.2. Wurden die Kontrollen zum Emissionsschutz und Immissionsschutz seit 2012 auch fremdvergeben und wenn ja, an wen? Welche Gründe gab es für die Fremdvergabe?

Antwort:

Sämtliche Kontrollen wurden durch die Gewerbeaufsicht durchgeführt.

17.3. Wurden bei den Kontrollen zum Immissionsschutz und Emissionsschutz Abweichungen oder Verstöße festgestellt? Wenn ja, welche Abweichungen oder Verstöße wurden wann beanstandet und wie wurden diese sanktioniert?

Antwort:

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage wird auf die Beantwortung des Magistrats auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.06.2018 (AF-54/2018) verwiesen. Es wurden folgende Verstöße festgestellt:

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat die Deponie an folgenden Tagen kontrolliert:

12.02.2015	Angekündigte Umweltinspektion, mehrere festgestellte Mängel
18.06.2015	Angekündigt, Arbeitsschutz und Immissionsschutz, Wassergehalt: Keine Beanstandungen. Schlackeprobe: 19 %
02.07.2015	Unangekündigter Besuch, Keine Beanstandungen, Schlackeprobe DK III: 15 %
18.08.2015	Unangekündigte Umweltinspektion, keine Beanstandungen. Schlackeprobe: 12,6 %
15.10.2015	Probenahme Schlackeprobe DK III: 20 %, Schlackeprobe Langzeitlager: 9,7 %
03.12.2015	Umweltinspektion, Schlackeprobe 1: 11 %, Schlackeprobe 2: 18 %
19.05.2016	Unangekündigte Begehung, Keine Beanstandungen, Schlackeprobe: 22,6 %
08.07.2016	Unangekündigte Begehung, Keine Beanstandungen
02.11.2016	Unangekündigte Begehung, Keine Beanstandungen, Schlackeprobe 14,5%
30.05.2018	Unangekündigte Probenahme, Schlackeprobe DK III: 26 %

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist nach Gesprächen mit dem TÜV Nord, nach Literaturstudium und eigenen Versuchen überzeugt, dass die MV-Schlacke auch bei nur 10 % Wasser als „nicht staubend“ einzustufen ist.

Seitdem wurden durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen keine Mängel mehr festgestellt.

18. Wie, wie oft und von wem wird die Feuchtigkeit der auf der Deponie eingesetzten Schlacke aus dem Müll-Heiz-Kraftwerk Bremerhaven zur Abdeckung von Filterstäuben und Schlämmen kontrolliert? Wie viele Abweichungen von den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses 2012 hinsichtlich der Gutfeuchte der MV-Schlacke von mindestens 17 Masseprozent wurden seit 2012 festgestellt? Wann wurden diese Verstöße festgestellt und wie wurden sie geahndet? Wenn sie nicht geahndet wurden, aus welchen Gründen haben die zuständigen Behörden die Verstöße gegen den Planfeststellungsbeschluss toleriert?

Antwort:

Es wurden seit 2012 23 Kontrollen der Feuchtigkeit durchgeführt.

Abweichungen von der Bestimmung des Planfeststellungsbeschlusses 2012 hinsichtlich der Gutsfeuchte wurden wie in der Antwort auf Frage 17.3 beschrieben, festgestellt. Seitdem wurden keine Mängel festgestellt.

Gegen Unterschreitungen der vorgegebenen 17 % wurde nicht vorgegangen, weil gleichzeitig keine Staubeentwicklung festgestellt wurde.

19. Warum stehen manche Messbehälter für die Staubmessungen entgegen den VDI-Richtlinien immer noch nicht in freier Anströmung, sodass das Ergebnis der Luftmessungen verfälscht wird und die wahre Immissionsbelastung der Anwohner:innen in der Umgebung der Deponie nicht abgebildet wird?

Antwort:

Seit 2014 wurden im Einflussbereich der Deponie mehrere Messreihen zu Staubbiederschlag mit Inhaltsstoffen durchgeführt. Dazu wurde ein unabhängiger, akkreditierter Gutachter beauftragt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Regularien Messseinrichtungen aufzustellen. Die Staubbiederschlagsmessungen werden gemäß der VDI 4320 Blatt 2 nach dem so genannten Bergerhoff-Verfahren durchgeführt. Abweichungen von diesen Regelungen konnten nicht festgestellt werden.

Innerhalb der Messreihen wurden einerseits wiederkehrende Messungen an bereits eingerichteten Messpunkten aber auch an neuen Messpunkten durchgeführt.

An allen Messpunkten wurden vergleichbare Messwerte festgestellt.

20. Haben die Gutachter eines Luftgüte-Rindenmonitorings zum Screening der Immissionsbelastung in der Umgebung der Deponie Grauer Wall (2015) die Aufstellungsorte der Staubsammelgeräte gegenüber den zuständigen Immissionsschutzbehörden schriftlich oder mündlich bemängelt? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Antwort:

Eine offizielle Anfrage an SKUMS oder Kritik durch die Gutachter des Rindenmonitorings aus 2015 ist nicht bekannt.

Aus dem Rindenmonitoring von 2015 (Luftgüte-Rindenmonitoring für ein Screening der Immissionsbelastung Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven von TIEM Integrierte Umweltüberwachung GbR, Dipl.-Biol. Frieder Hofmann Dipl.-Forstwirt Ulrich Schlechtriemen, Bremen/Dortmund, 28.9.2015) konnten Hinweise übernommen werden, welche Schadstoffe in erhöhten Konzentrationen in der Rinde gefunden wurden. Genau diese Schadstoffe (Kupfer, Cadmium, Zink, Blei) wurden auch in den ersten Messreihen zu Staubbiederschlag 2014 ff. im Einflussbereich der Deponie erfasst. Ebenso in den Messreihen zu Feinstaub und Inhaltsstoffen 2014 - 2016. Alle in diesen Messreihen festgestellten Konzentrationen und Depositionen lagen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenz-, Immissions- und Beurteilungswerten. Alle Ergebnisse dazu wurden veröffentlicht und in öffentlichen Sitzungen vorgestellt.

Die gemessenen Elemente Blei, Cadmium, Nickel, Arsen sind kanzerogen und deshalb in der 39.Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem Grenzwert belegt. Dieser wurde bei allen Messungen im Einflussbereich der Deponie deutlich unterschritten.

Kupfer und Zink sind nicht als kanzerogen eingestuft und demnach nicht in der beschriebenen Verordnung begrenzt. Es gibt also keinen Immissionsgrenzwert für die menschliche Gesundheit für Kupfer und Zink im Feinstaub. Hier wird ersatzweise das Beurteilungskriterium für die Bewertung von Arbeitsplätzen (Arbeitsplatzgrenzwert, Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) herangezogen. Beide Luftschadstoffen unterschritten in den entsprechenden Messreihen diese Beurteilungswerte deutlich.

- 21. Welche Konsequenzen haben die zuständigen Behörden aus den Ergebnissen des Luftgüte-Rindenmonitorings von 2015 gezogen, das zeigt, dass eine erhöhte Immissionsbelastung bei Cadmium, Kupfer, Zink, aber auch u.a. Blei von der Deponie Grauer Wall in der Umgebung ausgeht? Welche gesundheitlichen Gefahren bergen erhöhte Konzentrationen von Blei, Cadmium, Kupfer und Zink in der Luft für den Menschen?**

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 20 dargestellt, ergeben sich aus den Ergebnissen des Rinden-Monitorings keine Konsequenzen.

- 22. Welche Maßnahmen in den Bereichen Grundwasser und Luft plant der Senat bzw. hat bereits eingeleitet, um das Minimierungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen?**

Antwort:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz kennt bezüglich der Deponien kein Minimierungsgebot bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte des untergesetzlichen Regelwerkes des BImSchG, da es sich bei einer Deponie zur Ablagerung von Abfällen nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt. Es handelt sich aber um eine sogenannte IED-Anlage nach europäischem Recht, auf die hinsichtlich der Immissionsschutzmaßnahmen einer solchen Deponie auch Anhang 1 Nr. 5 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien anwendbar ist. Danach ist die in dieser Richtlinie allgemein gehaltene Anforderung der Minimierung von Belästigungen und Gefährdungen, die von einer Deponie ausgehen können, einzuhalten: Geruchs- und Staubemissionen, vom Wind verwehtes Material, Lärm und Verkehr, Vögel, Ungeziefer und Insekten, Aerosolbildung und Brände. Die Deponie ist danach so auszurüsten, dass kein Schmutz vom Standort auf öffentliche Straßen und umliegende Gebiete gelangen kann.

Hierzu äußert sich der Planfeststellungsbeschluss in Nummer 3.1.1.1. abschließend. Dort sind maßgebliche Schutzgüter wie die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Gewässer, Boden und die Luft benannt, deren Beeinträchtigung zu vermeiden ist.

- 23. Erlauben die Bestandsdaten des Bremer Krebsregisters eine Unterteilung der Daten in die Stadtteile in Bremerhaven? Wenn ja, zeigen die Bestandsdaten Auffälligkeiten in der Nähe der Deponie Grauer Wall bzw. plant der Senat sich dafür einzusetzen, dass die für die Bremerhavener Stadtteile aufbereiteten Daten veröffentlicht werden?**

Antwort:

Eine Unterteilung der Daten ist in der Untersuchung „Kleinräumige Analyse zur Krebsinzidenz in der Region um die Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven, März 2015“ nicht dargestellt. Der Bremerhavener Ortsteil wurde hinsichtlich des Auftretens von Krebserkrankungen mit der Stadt Bremen und der Stadt Lüneburg mit dem Ergebnis verglichen, dass es keine statistisch relevanten Auffälligkeiten gibt. Die Untersuchung kann im Internet eingesehen werden: http://www.krebsregister.bremen.de/fileadmin/bkr/downloads/berichte/Sonderauswertungen/2015-05-04_Grauerwall.pdf

- 24. Hat der Senat Notfallszenarien mit Maßnahmen bei Grenzüberschreitungen von Immissionen in der Luft und im Grundwasser am Standort der Deponie Grauer Wall und in der Umgebung, um diese zu senken oder diese nicht weiter ansteigen zu lassen? Wenn nein, wann werden die Notfallszenarien erarbeitet, um den Schutz der Bremerhavener Bevölkerung und der Umwelt zu gewährleisten?**

Antwort:

Im Fall von Bränden greifen die üblichen Notfallszenarien. Darüber hinaus gehende Maßnahmen werden nicht für notwendig gehalten. Der Schutz der Bremerhavener Bevölkerung und der Umwelt ist dadurch sichergestellt, dass die Einhaltung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Deponien vom Betreiber gewährleistet und von den Behörden überwacht wird.